

Bericht

des Eidgenössischen Versicherungsgerichts

über seine Amtstätigkeit im Jahre 1991

vom 31. Dezember 1991

---

Sehr geehrter Herr Präsident,  
Sehr geehrte Frau Präsidentin,  
Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben die Ehre, Ihnen gemäss Artikel 21 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege über unsere Amtstätigkeit im Jahre 1991 Bericht zu erstatten.

Wir versichern Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

31. Dezember 1991      Im Namen des Eidgenössischen Versicherungsgerichts

Der Präsident: Willi  
Der Generalsekretär: Medici

## A. ZUSAMMENSETZUNG DES GERICHTS

Als Nachfolger von Herrn Kurt Sovilla hat der am 12. Dezember 1990 zum Bundesrichter gewählte Dr. iur. Franz Schön seine Tätigkeit am 1. Mai 1991 aufgenommen.

Für die Jahre 1992 und 1993 hat die Bundesversammlung Bundesrichter Rudolf Rüedi zum Präsidenten und Bundesrichter Bernard Viret zum Vizepräsidenten gewählt.

## B. TÄTIGKEIT DES GERICHTS

### I. Beziehungen zum Bundesgericht

Eine Plenarsitzung der Eidgenössischen Gerichte (Art. 16 Abs. 1 und 127 Abs. 2 OG) fand am 25. Juni 1991 in Lausanne statt (Präzisierung der Rechtsprechung von BGE 110 V 220).

Zwei Mitglieder unseres Gerichtes - Bernard Viret und Alois Lustenberger - wirkten an den Geschäften der öffentlich-rechtlichen Abteilungen des Bundesgerichts mit (Art. 127 Abs. 1 OG). Diese Abteilungen und unser Gericht hielten - nebst Meinungs-austausch ihrer Präsidenten - am 26. September 1991 in Cully eine gemeinsame Sitzung ab (Art. 127 Abs. 3 und 4 OG) über das Thema "OG-Revision".

Zwei Richter sowie der Leiter Informatik und Dokumentation wirkten in der Informatik-Kommission beider Gerichte mit.

### II. Geschäftslast

Die Statistiken und die Graphik im Teil C enthalten Angaben zu der Entwicklung der Geschäftslast, der Erledigungsart und der mittleren Prozessdauer in den einzelnen Versicherungszweigen. Die Anzahl der neuen Geschäfte belief sich auf 1194 (1139) [was eine Zunahme um 55 Fälle bedeutet]. Rückläufig waren die Eingänge in der Invalidenversicherung (-16), auf den Gebieten der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (-14) und der Militärversicherung (-10). Demgegenüber hat sich die Zahl der neuen Fälle in der Alters- und Hinterlassenenversicherung (+14), in den Ergänzungsleistungen (+ 25), in der Krankenversicherung (+32), in der Unfallversicherung, einschliesslich der Verhütung von Berufskrankheiten (+3) sowie im Bereich der Arbeitslosenversicherung (+21) erhöht. Insgesamt wurden 1158 (1137) Fälle erledigt. Die Ersatzrichter haben 126 (160) Fälle bearbeitet. Am 31. Dezember 1991 waren noch 883 (847) Beschwerden anhängig.

### III. Gerichtsorganisation

Die Gerichtsorganisation ist unverändert geblieben.

Der Personalbestand des Gerichts hat um zwei Stellen zugenommen und umfasst 44 (42) Etablierungen (23 Gerichtsschreiber/innen und Gerichtsssekretäre/innen [+1], 3 Mitarbeiter im Automatisationsdienst [wovon zwei in Lausanne tätig sind], 3 Mitarbeiter/innen im Dokumentationsdienst [+1] und 15 Kanzlei- und Verwaltungsbeamte/innen).

Die für 1991 geplante Urteilsindexierung (laufende und rückwirkende ab 1975) konnte mit dem Einsatz von Gerichtsschreibern- und Sekretären deutscher und französischer Sprache zu 80 Prozent abgeschlossen werden. Neu konnten die Datenbanken "EVG-Interne Sammlung" (laufende 5 Jahresregister) und "REGIS" (Sachregister zur amtlichen Sammlung der Bundesgerichtsentscheide ab 1985) den Benützern zur Verfügung gestellt werden.

Das Gericht ist mit dem Amt für Bundesbauten und der Eidgenössischen Finanzverwaltung sowie den zuständigen Behörden der Stadt Luzern in Verbindung geblieben, um für das immer prekärer werdende Raumproblem eine endgültige Lösung zu finden. Die in dieser Hinsicht unternommenen Bemühungen haben indessen noch keinen Erfolg gebracht.

### IV. Ueberblick über die Rechtsprechung

(Die mit dem Datum zitierten Urteile werden noch in der amtlichen Sammlung veröffentlicht).

#### 1. Materielles Recht

##### a. Alters- und Hinterlassenenversicherung

Mit Bezug auf die Zugehörigkeit zu den schweizerischen Sozialversicherungen hat das Eidgenössische Versicherungsgericht entschieden, dass der Arbeitnehmer, der einer ausländischen staatlichen Alters- und Hinterlassenenversicherung angehört und gemäss Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b AHVG wegen unzumutbarer Doppelbelastung von der obligatorischen AHV ausgenommen ist, bei der Arbeitslosenversicherung beitragspflichtig ist (BGE 117 V 1). In einem Fall betreffend die freiwillige Versicherung wurde bestätigt, dass die Ehefrau durch den Beitritt des Ehemannes automatisch mitversichert ist, soweit ihr das Gesetz kein selbständiges Beitrittsrecht einräumt; dabei ist unerheblich, ob die Ehefrau selbst erwerbstätig ist und ob ihre Erfassung als Beitragspflichtige zu einer Doppelbelastung führt. Die Verwaltungsweisungen über die freiwillige Versicherung für Auslandschweizer, wonach die erwerbstätige Ehefrau ihren Beitritt ausdrücklich erklären muss, hat nur verwaltungstechnische Bedeutung im Hinblick auf die beitragsmässige Erfassung. Im weiteren hat das Gericht dargelegt, dass der Ausschluss aus der freiwilligen Versicherung durch rechtsgestaltende Verfügung im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a VwVG zu erfolgen hat. Es hat sich zu Inhalt, Tragweite und Grenzen des Grundsatzes der einheitlichen Behandlung von Auslandschweizerehepaaren in der freiwilligen Versicherung und zur unterschiedlichen Behandlung von Auslandschweizerehepaaren beim Beitritt zur freiwilligen Versicherung sowie bei Rücktritt und Ausschluss daraus geäussert; sodann hat es zur Auslegung von Artikel 2 Absatz 4 und 6 AHVG nach dem Wortlaut sowie nach Sinn und Zweck Stellung genommen, wobei insbesondere die Gefahr von Missbräuchen zu prüfen war, wenn ein Auslandschweizerehepaar beim Ausschluss nicht als Einheit behandelt wird. Abschliessend hat es festgestellt, dass keine gesetzliche Grundlage da-

für besteht, in den Ausschluss der pflichtwidrig handelnden Ehefrau automatisch auch den seine Pflichten gegenüber der freiwilligen Versicherung erfüllenden Ehemann einzubeziehen (BGE 117 V 97).

Im Bereich der Haftung des Arbeitgebers für den durch die Nichtbezahlung paritätischer Beiträge verschuldeten Schaden war in einem Fall streitig, ob die Frist für den Einspruch gegen eine Kassenverfügung betreffend den Ersatz des von einem Arbeitgeber verschuldeten Schadens eingehalten sei und der Einspruch einer Begründung bedürfe. Das Gericht hat erkannt, dass derjenige, der sich während eines hängigen Verfahrens von seinem Wohnort entfernt, die notwendigen Vorkehren zu treffen hat, damit ihm behördliche Mitteilungen zugestellt werden können. Zu solchen Vorkehren ist jedoch nur verpflichtet, wer mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit eine Zustellung während seiner Abwesenheit zu erwarten hat. Dies trifft bei der Konkurseröffnung nicht zu, weil diese einem Schadenersatzverfahren nach AHVV nicht gleichgestellt werden kann. Seinem Wesen nach ist der Einspruch nach Artikel 81 Absatz 2 AHVV auch ohne jede Begründung gültig, sofern daraus der klare Wille zum Einspruch hervorgeht (BGE 117 V 131).

Auf dem Gebiete der Leistungen wurde entschieden, dass für den Beginn der Hinterlassenenrenten nicht der im Todesregister verurkundete Zeitpunkt des Leichenfundes massgebend ist, sondern nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit beurteilt werden muss, wann der Tod des Versicherten eingetreten ist (Urteil P.P. und P. vom 31. Oktober). In Aenderung der Rechtsprechung hat das Eidgenössische Versicherungsgericht ferner entschieden, dass bei Ablösung einer bisherigen Rente durch eine neue Hauptrente die formelle Rechtskraft der früheren Rentenzusprechung die richterliche Prüfungszuständigkeit bezüglich der neu verfügten Hauptrente nicht ausschliesst (BGE 117 V 121). Es wurde festgestellt, dass Artikel 55ter Absatz 3 AHVV, wonach der Betrag des Zuschlages bei der aufgeschobenen Rente der Preis- und Einkommensentwicklung nicht angepasst wird, gesetzes- und verfassungskonform ist (BGE 117 V 125). In einem Verfahren betreffend den Anspruch auf Hilfsmittel wurde erkannt, dass die Hilfsmittelliste gemäss HVA-Anhang der richterlichen Ueberprüfung auf Gesetzes- und Verfassungsmässigkeit zugänglich ist. Unter dem Gesichtspunkt der Willkürprüfung kann der HVA-Anhang durch ein weiteres Hilfsmittel ergänzt werden. Die Nichtaufnahme der Armprothese als Hilfsmittel in die Liste gemäss HVA-Anhang lässt sich im Hinblick auf die im Gesetz umschriebenen Eingliederungsziele nicht rechtfertigen; dieser Behelf ist für die Selbstsorge gemäss Artikel 43<sup>ter</sup> Absatz 1 AHVG und für die Tätigkeit im Aufgabenbereich nach Artikel 43<sup>ter</sup> Absatz 2 AHVG unerlässlich. Das geltend gemachte Abgrenzungskriterium des häufigen Bedarfs allein genügt dem Rechtssetzungsauftrag gemäss Artikel 43<sup>ter</sup> AHVG nicht, so dass die Auswahl der Hilfsmittel aufgrund einer rein quantitativen Betrachtungsweise willkürlich ist (Urteil L. vom 14. Oktober).

In verfahrensrechtlicher Hinsicht hat das Gericht entschieden, dass Beschwerden gegen negative Verfügungen der aufschiebenden Wirkung nicht zugänglich sind; hier bedarf es der Anordnung positiver vorsorglicher Massnahmen. Artikel 56 VwVG bietet hiefür eine Grundlage im Bundesrecht, obwohl dies gemäss der - nicht abschliessenden - Aufzählung in Artikel 1 Absatz 3 VwVG nicht ausdrücklich vorgesehen ist. Die im Zusammenhang mit Artikel 55 VwVG und Artikel 97 Absatz 2 AHVG entwickelten Grundsätze lassen sich sinngemäss auf Artikel 56 VwVG übertragen (Urteil X. vom 10. September). Die in Artikel 141 Absatz 3 AHVV enthaltene Beweisregel, wonach die Berichtigung von Eintragungen im individuellen Konto bei Eintritt des Versicherungsfalles den vollen Beweis voraussetzt, schliesst die Anwendung des Untersuchungsgrundsatzes nicht aus. Der volle Beweis

ist nach den üblichen Beweisführungsgrundsätzen der im Sozialversicherungsrecht geltenden Untersuchungsmaxime zu leisten, wobei der Mitwirkungspflicht des Betroffenen erhöhtes Gewicht zukommt (Urteil A. vom 4. Dezember).

In einem Verfahren betreffend das schweizerisch-amerikanische Abkommen über Soziale Sicherheit hat das Gericht seine Rechtsprechung zur Auslegung staatsvertraglicher Begriffe relativiert, nachdem das Wiener Uebereinkommen über das Recht der Verträge für die Schweiz in Kraft getreten ist (Urteil B. & Co. vom 8. November).

In einem Fall, der die Ausrichtung von Baubeiträgen durch die AHV zum Gegenstand hatte, wurde festgehalten, dass bezüglich der Voraussetzungen für den Widerruf einer Subventionszusage die Rechtsprechung zum Widerruf von Verwaltungsverfügungen anwendbar ist. Das Gericht hat ferner den Begriff des "Baubeginns" im Sinne von Artikel 155 Absatz 1 AHVG und Artikel 1 des Bundesbeschlusses über die Verlängerung der Frist zur Ausrichtung von Baubeiträgen durch die AHV vom 18. März 1988 umschrieben (BGE 117 V 136).

### b. Invalidenversicherung

Wie das Gericht im Zusammenhang mit der Abgabe von Hilfsmitteln entschieden hat, setzt der Anspruch auf Hilfsmittel für die Tätigkeit im Aufgabenbereich entgegen der Verwaltungspraxis nicht voraus, dass die Versicherte den Haushalt überwiegend selbständig besorgt; es genügt, dass die Tätigkeit im Aufgabenbereich einen beachtlichen Umfang erreicht. Was als beachtlich zu gelten hat, bestimmt sich aufgrund des konkreten Aufgabenbereichs unter Berücksichtigung der durch das Hilfsmittel ermöglichten Verbesserung der Leistungsfähigkeit (Urteil S. vom 26. November).

Das Gericht hat sich ferner mit Fragen zum Taggeld während der Eingliederung und zur Betriebszulage befasst. Dabei hat es erkannt, dass sich das Erfordernis der Arbeitsunfähigkeit von mindestens 50 Prozent auch im Rahmen von Artikel 18 Absatz 1 IVV auf die vom Versicherten bis zum Eintritt des Gesundheitsschadens ausgeübte Erwerbstätigkeit bezieht. Der Umstand, dass ein in seiner gewohnten Tätigkeit zu mindestens 50 Prozent arbeitsunfähiger Versicherter während der Zeit, in der sich Umschulungsmöglichkeiten abzuzeichnen beginnen, in Erfüllung der Schadenminderungspflicht eine Erwerbstätigkeit ausübt, schliesst den Anspruch auf Wartetaggeld grundsätzlich nicht aus. Die Regeln für die Bemessung des Eingliederungstaggeldes gemäss Artikel 21 IVV sind für die Bemessung des Wartetaggeldes sinngemäss anwendbar. Der Zweck der Betriebszulage im Rahmen des Taggeldes der Invalidenversicherung besteht darin, die aus selbständiger Erwerbstätigkeit während der Eingliederung weiterhin anfallenden Betriebskosten teilweise zu decken. Der Anspruch auf eine Betriebszulage setzt voraus, dass der Versicherte vor Eintritt des Gesundheitsschadens selbständigerwerbender Betriebsinhaber und in dieser Zeit nicht etwa überwiegend unselbständigerwerbend war und dass er während der Warte- und Eingliederungszeit weiterhin mit anfallenden Betriebskosten belastet ist, welche er infolge gesundheitsbedingter Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit nicht mehr decken kann. Auch für die Betriebszulagenberechtigung ist es grundsätzlich unerheblich, dass der Versicherte während der Wartezeit eine unselbständige Erwerbstätigkeit ausübt. Dies ist nur masslich von Bedeutung, indem das Taggeld einschliesslich der Betriebszulage zu kürzen ist und allenfalls, je nach den massgeblichen Verdienstverhältnissen, infolge gänzlicher Kürzung entfallen kann (Urteil R. vom 28. August).

Im weiteren äusserte sich das Gericht zur Wahl der anwendbaren Invaliditätsbemessungsmethode; es stellte Grundsätze auf, die bei der Beantwortung der Frage, ob ein Versicherter als ganztägig oder zeitweilig Erwerbstätiger oder als Nichterwerbstätiger einzustufen ist, für die Beweiswürdigung nach Erfahrungssätzen und für die Mitberücksichtigung des eherechtlichen Anspruches der Ehefrau auf Aenderung der bisherigen Aufgabenverteilung massgebend sind (Urteil M. vom 22. August). Im Zusammenhang mit der Wiedererwägung einer rechtskräftigen Verfügung befasste sich das Gericht mit den Gesichtspunkten zur Beurteilung der Frage, ob die Verwaltung auf ein Wiedererwägungsgesuch nicht eingetreten ist oder ob sie die Wiedererwägungsvoraussetzungen materiell geprüft und das Gesuch abgewiesen hat, mit der richterlichen Prüfung der Wiedererwägungsvoraussetzungen sowie mit der der Verwaltung gerichtlich auferlegten Verpflichtung, die ursprüngliche Verfügung wiedererwägungsweise aufzuheben und über die dem Versicherten zustehenden Leistungen zu befinden. Im gleichen Urteil legte es dar, unter welchen Voraussetzungen das vom Invaliden tatsächlich noch erzielte Erwerbseinkommen als Invalideneinkommen beim Einkommensvergleich zu berücksichtigen ist und vom Grundsatz abgewichen werden kann, dass der ausgerichtete Lohn der geleisteten Arbeit entspricht. Mit Bezug auf die Rentenrechnungsgrundlagen hat es geprüft, inwiefern die Rechnungsgrundlagen der seinerzeit aufgehobenen Rente massgeblich sind, wenn die diesbezügliche Verfügung auf dem Wege der Wiedererwägung zurückgenommen wird und erneut eine Rente zuzusprechen ist (BGE 117 V 8). Hinsichtlich des Beginns des Anspruchs auf eine Invalidenrente wurde entschieden, dass Artikel 29<sup>bis</sup> IVV auch anwendbar ist, wenn der Rentenanspruch weniger als drei Jahre vor Wiederaufleben der Invalidität wegen einer auf dasselbe Leiden zurückzuführenden Arbeitsunfähigkeit entstanden wäre, der Versicherte den Anspruch aber verspätet geltend gemacht hat (BGE 117 V 23). Präzisiert wurde die Rechtsprechung bezüglich der Eintretensvoraussetzungen und der Prüfungsbefugnis der Verwaltung bei einer Neuanschuldung (Urteil C. vom 30. September). In einem Fall war der Anspruch auf Entschädigung wegen leichter Hilflosigkeit bei kompletter Paraplegie streitig. Das Gericht erkannte, dass bei der Prüfung der Hilfsbedürftigkeit in den einzelnen Lebensverrichtungen Hilfsmittel nur soweit berücksichtigt werden dürfen, als die Invalidenversicherung dafür tatsächlich aufkommt. Der gehunfähige Versicherte gilt bei der Fortbewegung ausser Haus als hilfsbedürftig, auch wenn er über ein von der Invalidenversicherung abgegebenes oder mittels Ersatzleistungen finanziertes Automobil verfügt, da diese Hilfsmittelversorgung einzig im Hinblick auf erwerbliche Zwecke erfolgt und die Kosten für private Fahrten nicht übernommen werden. Die Hilfsbedürftigkeit ist auch dann zu bejahen, wenn der Versicherte eine Teilfunktion zwar noch ausüben kann, von ihr aber keinen Nutzen mehr hat (BGE 117 V 146).

### c. Ergänzungsleistungen

Was die Festsetzung des anrechenbaren Einkommens betrifft, hat das Gericht bezüglich der Berücksichtigung behinderungsbedingter Mehrkosten festgestellt, dass Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a ELKV gesetzwidrig ist, insofern danach gefragt wird, ob die notwendige Hilfe einer Drittperson im Haushalt bereits durch eine Hilfloosenentschädigung der Invalidenversicherung gedeckt ist; die Rente der Invalidenversicherung ist keine Leistung der IV im Sinne von Artikel 17 Absatz 1 ELKV (BGE 117 V 27). In einem anderen Fall war das anrechenbare Einkommen eines invaliden Versicherten, dessen Ehefrau keine Erwerbstätigkeit ausübt, zu bestimmen. Das Gericht hat in Uebereinstimmung mit dem neuen Artikel 163

ZGB entschieden, dass bei Invalidität des Ehemannes die Ehefrau, die bis anhin nicht oder nur in beschränktem Mass erwerbstätig war, unter Umständen gezwungen sein kann, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen oder diese auszudehnen; wenn sie davon absieht, ihre Erwerbsfähigkeit zu verwerthen, ist ihr hypothetisches Einkommen, das von der Verwaltung oder vom Richter zu schätzen ist, gestützt auf Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe f ELG bei der Ermittlung des anrechenbaren Einkommens zu berücksichtigen (Urteil O. vom 25. November). Bei der Festsetzung des anrechenbaren Einkommens Teilinvaliden haben sich die EL-Organen grundsätzlich an die Invaliditätsbemessung durch die Invalidenversicherung zu halten und eigene Abklärungen nur bezüglich invaliditätsfremder Beeinträchtigungen der Erwerbsfähigkeit vorzunehmen. Verbindlich für die EL-Durchführungsstellen ist auch die im Einzelfall massgebende Methode der Invaliditätsbemessung. Bei Teilerwerbstätigen, die zusätzlich in einem Aufgabenbereich nach Artikel 5 Absatz 1 IVG tätig sind (gemischte Bemessungsmethode), ist hinsichtlich des Verhältnisses zwischen Erwerbs- und Nichterwerbstätigkeit auf die entsprechende Aufteilung bei der Invaliditätsbemessung durch die Invalidenversicherung abzustellen und das gemäss Artikel 14a Absatz 2 ELV anrechenbare Einkommen nach dem Anteil der Erwerbstätigkeit festzusetzen (Urteil M. vom 1. Juli). Im weiteren wurde entschieden, dass die Vermutungsregeln der Artikel 14a Absatz 2 und 14b ELV die Verwaltung nicht von der Pflicht entbinden, dem Versicherten vor Erlass der Verfügung das rechtliche Gehör zu gewähren (BGE 117 V 153).

Im Bereich des Verfahrensrechts hat das Gericht die Rechtsprechung, wonach für die Vollstreckung einer rechtskräftig festgelegten Rückerstattungsforderung in analoger Anwendung von Artikel 16 Absatz 2 AHVG die dreijährige Frist massgebend ist, bestätigt. In Präzisierung der Rechtsprechung hat es sodann festgestellt, dass die dreijährige Vollstreckungsfrist eine Verwirkungsfrist ist, unabhängig davon, ob sie auf eine Beitrags- oder auf eine Rückerstattungsforderung Anwendung findet. Artikel 16 Absatz 2 letzter Satz AHVG ist auf die Verrechnung einer Rückerstattungsforderung mit einer laufenden Rente nicht anwendbar (Urteil A. vom 10. September).

#### d. Berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

Mehrere Verfahren hatten die Freizügigkeit zum Gegenstand. Das Gericht setzte sich mit der Frage auseinander, was unter einem der Anzahl der Beitragsjahre angemessenen Teil des Deckungskapitals zu verstehen ist, auf welchen der Arbeitnehmer gemäss Artikel 331b OR Anspruch hat, wenn für fünf oder mehr Jahre Beiträge geleistet worden sind (Urteil Z. vom 31. Dezember). Die in den Artikel 331a - c OR geregelte Freizügigkeitsordnung gilt generell für den erweiterten (überobligatorischen) Aufgabenbereich aller Vorsorgeeinrichtungen. Auf eine Abrede im Sinne von Artikel 331b Absatz 2 OR ist insbesondere zu schliessen, wenn das Reglement den Arbeitnehmern einen Anspruch auf Leistungen im Vorsorgefall einräumt (Urteil X. vom 13. September). Offen gelassen wurde die Frage, ob bei wirtschaftlich bedingter Entlassung ohne statutarische Grundlage Anspruch auf volle Freizügigkeitsleistung besteht. Für eine entsprechende Verpflichtung der Vorsorgeeinrichtungen müsste jedenfalls ein qualifizierter Begriff der wirtschaftlich bedingten Entlassung erfüllt sein (z.B. Entlassung infolge vollständiger oder teilweiser Liquidation der Firma), so dass die geäußerten Vorsorgemittel für die Erhaltung des Vorsorgeschatzes der restlichen Versicherten nicht mehr erforderlich wären. Den Vorsorgeeinrichtungen bleibt es unbenommen, in den Statuten von einem weiteren Begriff der wirtschaftlich bedingten Entlassung auszugehen, eine solche bereits bei Reorganisations- oder ähnlichen Massnahmen

anzuerkennen und unter diesen Voraussetzungen einen Anspruch auf volle Freizügigkeitsleistung einzuräumen (Urteil V. vom 27. September). Im weiteren hat sich das Eidgenössische Versicherungsgericht mit dem Begriff der Erhaltung des Vorsorgeschutzes im Sinne des BVG befasst; dabei hat es festgehalten, dass die Vorsorgeeinrichtung den Versicherten auf alle gesetzlich und reglementarisch vorgesehenen Möglichkeiten der Erhaltung des Vorsorgeschutzes hinweisen muss und die Information nach dem vom Bundesrat aufgestellten und als gesetzmässig erkannten Verfahren zu erfolgen hat. Der Versicherte ist bei Eintritt des Freizügigkeitsfalles von Amtes wegen und vollständig über die Formen der Erhaltung des Vorsorgeschutzes zu informieren. Andererseits hat das Gericht dargelegt, dass es im Rahmen von Artikel 73 Absatz 4 BVG nicht zuständig zur Beurteilung einer zivilrechtlichen Schadenersatzklage gegen eine Vorsorgeeinrichtung ist (BGE 117 V 33).

Mit Bezug auf den Anspruch auf Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung wurde entschieden, dass die gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen über die Barauszahlung einer Freizügigkeitsleistung an einen Arbeitnehmer, der eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt, nicht anwendbar sind, wenn ein freiwillig versicherter Selbständigerwerbender die Vorsorgeeinrichtung verlässt und die Barauszahlung dieser Leistung verlangt. Es besteht keine gesetzliche Einschränkung des Rechts eines freiwillig versicherten Selbständigerwerbenden, die Barauszahlung seiner Freizügigkeitsleistung zu verlangen, wenn er die Versicherung bei einer Vorsorgeeinrichtung beendet (BGE 117 V 160). Im weiteren waren der Zeitpunkt, in welchem der Anspruch des Versicherten auf Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung erlischt, und der Endtermin für die Einreichung des Auszahlungsbegehrens zu bestimmen (Urteil B. vom 25. November). Bezüglich der Zinsen auf Freizügigkeitsleistung und Einkaufssummen wurde festgestellt, dass das Bundesrecht im Bereich der weitergehenden Vorsorge keine Verzinsung der vom Versicherten eingebrachten Freizügigkeitsleistung und der von ihm entrichteten Einkaufssummen vorsieht. Kann der Versicherte aufgrund der Vergleichsrechnung nach Artikel 28 Absatz 2 BVG eine nach dem Obligationenrecht bemessene Leistung verlangen, stehen ihm darüber hinaus keine Zinsen auf dem von der früheren Vorsorgeeinrichtung überwiesenen Altersguthaben zu (BGE 117 V 42).

In einem anderen Fall wurde die Gesetzwidrigkeit der Reglementsbestimmung einer Vorsorgeeinrichtung verneint, welche beim Tode eines Versicherten die Auszahlung des mit Arbeitnehmerbeiträgen finanzierten Altersguthabens oder eines Todesfallkapitals an unterstützte Personen bzw. an die gesetzlichen Erben davon abhängig macht, dass keine Hinterlassenenrente ausgerichtet wird; eine solche Regelung verstösst nicht gegen allgemeine Rechtsgrundsätze, insbesondere nicht gegen das Gleichbehandlungsgebot, wenn sie danach unterscheidet, ob die Waise einen Anspruch auf eine Hinterlassenenrente hat oder ob sie keine solche Leistung beanspruchen kann (Urteil X. vom 22. Oktober).

Das Gericht hat die Rechtsprechung bestätigt, wonach das unterschiedliche Pensionierungsalter für weibliche und männliche Beamte Artikel 4 Absatz 2 BV verletzt; es hat jedoch die sachlichen Voraussetzungen für ein richterliches Eingreifen in den Zuständigkeitsbereich des Gesetzgebers in dem zu beurteilenden Fall verneint (Urteil Z. vom 17. Dezember).

In zwei Streitfällen hat sich das Eidgenössische Versicherungsgericht mit der Frage der wohlerworbenen Rechte befasst. Es hat erkannt, dass das Reglement einer im Bereich der weitergehenden Vorsorge tätigen Personalfürsorgestiftung nur dann einseitig durch die Stiftung abgeändert werden kann, wenn es einen entsprechenden Abänderungsvorbehalt zugunsten



der Stiftung enthält, welchem der Versicherte mit der Annahme des Vorsorgevertrages (ausdrücklich oder durch konkludentes Verhalten) zugestimmt hat. Für nicht registrierte Personalfürsorgestiftungen gilt Artikel 91 BVG, der die wohlerworbenen Rechte garantiert, nicht. Enthält ein Stiftungsreglement eine über das Obligatorium hinausgehende Freizügigkeitsordnung, so lässt sich die rückwirkende Anwendung einer geänderten Freizügigkeitsskala zuungunsten des Versicherten nicht beanstanden, sofern auch die neue Freizügigkeitsregelung gesetzeskonform ist und ihr keine wohlerworbenen Rechte entgegenstehen (Urteil W. vom 27. Mai).

In einem anderen Fall hat es die Rechtsprechung bestätigt, wonach den finanziellen Ansprüchen der Beamten nur dann der Charakter wohlerworbener Rechte zukommt, wenn das Gesetz die entsprechenden Beziehungen ein für alle Mal festlegt und von den Einwirkungen der gesetzlichen Entwicklung ausnimmt oder wenn mit dem einzelnen Anstellungsverhältnis verbundene Zusicherungen abgegeben werden. Soweit die erwähnten Ansprüche nicht wohlerworbene Rechte darstellen, sind sie gegenüber Massnahmen des Gesetzgebers nach Massgabe des Willkürverbots und des Gleichbehandlungsgebots geschützt. Im Lichte dieser Grundsätze hat das Gericht den Anspruch eines Beamten auf vorzeitige Pensionierung geprüft, nachdem die gesetzliche Regelung seit der Anstellung in einer für den Betroffenen ungünstigen Weise nachträglich geändert worden ist, indem die bisherigen alternativen Voraussetzungen des zurückgelegten 65. Altersjahres oder des vollendeten 40. Dienstjahres ersetzt worden sind durch die kumulativen Voraussetzungen des 60. Altersjahres und von 30 Dienstjahren (Urteil P. vom 24. Juli).

Auf dem Gebiete der Leistungen befasste sich das Gericht mit den versicherungsmässigen Voraussetzungen für den Bezug einer Invalidenrente in der obligatorischen und der weitergehenden Vorsorge. Es hat festgehalten, dass die Gewährung einer Invalidenrente nach dem BVG das Bestehen eines seit 1. Januar 1985 erworbenen Altersguthabens voraussetzt (Urteil D. vom 29. November). Im Zusammenhang mit der Anpassung der Renten an die Preisentwicklung wurde entschieden, dass Artikel 36 BVG eine Mindestvorschrift darstellt, die nur für die seit 1. Januar 1985 in Kraft stehende obligatorische Versicherung der Arbeitnehmer gilt; für eine aus vorobligatorischer Vorsorge zugesprochene Invalidenrente besteht von Gesetzes wegen keine Verpflichtung zur Anpassung an die Preisentwicklung (BGE 117 V 166).

In einem Verfahren, welches die Frage der Uebersicherung und die Koordination der beruflichen Vorsorge mit anderen Versicherungen zum Gegenstand hatte, äusserte sich das Gericht zunächst zur Tragweite der Entscheidungen von Zwischeninstanzen, wenn das kantonale Recht einen mehrstufigen Instanzenzug mit richterlichen und administrativen Behörden vorsieht; sodann befasste es sich mit der Gesetzmässigkeit von Artikel 24 und 26 BVV 2, insoweit diese Bestimmungen die Vorsorgeeinrichtungen bloss ermächtigen, aber nicht verpflichten, zur Verhinderung un gerechtfertigter Vorteile des Versicherten oder seiner Hinterlassenen beim Zusammentreffen mehrerer Leistungen Vorschriften zu erlassen (Urteil X. vom 30. Dezember).

Artikel 104 Absatz 1 OR, wonach der Schuldner, der mit der Zahlung einer Geldschuld in Verzug ist, Verzugszinse von 5 Prozent für das Jahr zu bezahlen hat, ist dispositiver Natur, weshalb die Parteien einen höheren oder tieferen Verzugszins vereinbaren können. Im Hinblick darauf wurde ein von einer öffentlichrechtlichen Vorsorgeeinrichtung in den Kassenstatuten festgelegter Verzugszinsfuss von 4 Prozent als zulässig beurteilt (Urteil M. vom 12. Dezember).

Im Bereich der Rechtspflege äusserte sich das Gericht zur Frage der Zuständigkeit der in Artikel 73 BVG bezeichneten Behörden zur Beurteilung einer Streitigkeit über die Revision des vor dem 1. Januar 1985 entstandenen und über diesen Zeitpunkt hinaus bestehenden Anspruchs auf eine Invalidenpension (BGE 117 V 50). Im weiteren hat es dargelegt, dass es sich beim Entscheid eines kantonalen Gerichts, mit welchem die Sache zu weiteren Abklärungen und zum Erlass einer "Verfügung" an die Vorsorgeeinrichtung zurückgewiesen wird, um einen Endentscheid handelt, auch wenn die kantonale Behörde erklärt, die Sache bis zur Eröffnung der "Verfügung" der Vorsorgeeinrichtung "sine die" zu vertagen. Die rechtlichen Erwägungen, mit welchen das Eidgenössische Versicherungsgericht die Rückweisung einer Sache an die untere Instanz begründet, sind für diese verbindlich. Schliesslich wurde die Rechtsprechung bestätigt, wonach der Richter nicht befugt ist, die Sache zu ergänzenden Abklärungen an die Vorsorgeeinrichtung zurückzuweisen (Urteil X. vom 26. August).

### e. Krankenversicherung

Zwei Fälle hatten die Versicherung mit wählbarer Jahresfranchise zum Gegenstand. Das Gericht äusserte sich zur Gesetzmässigkeit einer Statutenbestimmung, welche eine Mindestdauer vorsieht, während der ein Versicherter mit wählbarer Jahresfranchise keine niedrigere Franchise oder die ordentliche Jahresfranchise wählen kann (BGE 117 V 62). Als unzulässig wurde eine reglementarische Bestimmung erachtet, welche im Bereich der Krankenpflegeversicherung mit wählbarer Jahresfranchise das Recht eines Mitglieds auf Austritt verschiedenen Einschränkungen (Mitgliedschaft während mindestens drei Jahren, Austritt nur auf Ende des Kalenderjahres, einjährige Kündigungsfrist) unterwirft (BGE 117 V 53).

Des weiteren hat das Gericht bestätigt, dass die ausnahmsweise Zusprechung von Verzugszinsen im Leistungsbereich der Sozialversicherung nur in Betracht fällt, wenn die Verwaltung eine rechtswidrige und schuldhaft Handlung oder Unterlassung begangen hat. In Präzisierung der Rechtsprechung hat es festgestellt, dass Ersatzansprüche, die aus Rechtsverzögerungen oder anderen Handlungen einer gerichtlichen Behörde abgeleitet werden, mittels Klage aus Staatshaftung geltend zu machen sind (Urteil C. vom 20. November).

### f. Unfallversicherung

Es wurde entschieden, dass die Verschlimmerung einer vorbestandenen Krankheit durch Stoffe oder Arbeiten gemäss der vom Bundesrat aufgrund von Artikel 9 Absatz 1 UVG erlassenen Liste oder durch die berufliche Tätigkeit im Sinne von Artikel 9 Absatz 2 UVG der dadurch bewirkten Verursachung gleichgestellt wird; die zu Artikel 68 Absatz 1 KUVG ergangene Rechtsprechung ist auch unter der Herrschaft des UVG anwendbar (Urteil M. vom 17. September).

Mit Bezug auf das Taggeld bei Saisonbeschäftigung hat das Gericht erkannt, dass die unterschiedliche Bemessung des Taggeldes bei Unfall und Rückfall in der erwerbslosen Zeit gegen das Gleichbehandlungsgebot verstösst; Tritt der Rückfall in der "toten Saison" ein, bemisst sich das Taggeld deshalb nicht nach Absatz 8, sondern analog nach Absatz 4 Satz 2 von Artikel 23 UVV (BGE 117 V 170).

In zwei Fällen ging es um die Frage des Kausalzusammenhangs zwischen einem Unfall und der Arbeits- bzw. Erwerbsunfähigkeit. Betreffend einen Unfall mit Schleudertrauma der Halswirbelsäule ohne organisch nachweisbare Funktionsausfälle wurde entschieden, dass bei einem typischen Beschwerdebild mit einer Häufung von Beschwerden der natürliche Kausalzusammenhang zwischen Unfall und Arbeits- bzw. Erwerbsunfähigkeit in der

Regel anzunehmen ist. In Aenderung der Rechtsprechung hat das Gericht festgestellt, dass ein solcher Unfall nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und nach der allgemeinen Lebenserfahrung eine Arbeits- bzw. Erwerbsunfähigkeit herbeiführen kann. Für die Wertung im Einzelfall ist analog zur Methode vorzugehen, wie sie für psychische Störungen entwickelt wurde (Urteil S. vom 4. Februar). In einem anderen Prozess äusserte sich das Gericht zum Nachweis des natürlichen Kausalzusammenhanges beim Schädel-Hirntrauma, wobei es in diesem Einzelfall zur Adäquanzbeurteilung ebenfalls die Rechtsprechung gemäss dem Urteil S. vom 4. Februar als anwendbar erklärte (Urteil M. vom 19. Dezember).

Im Zusammenhang mit der Vergütung der notwendigen Leichentransportkosten hat das Gericht entschieden, dass als "Bestattungsort", bis zu dem gemäss Artikel 14 Absatz 1 UVG die notwendigen Leichentransportkosten von der Unfallversicherung vergütet werden, das Grab bzw. das Krematorium gilt und nicht der Ort, an welchem die Trauerfeier beginnt. Die Kosten für den Transport des Leichnams während des Begräbnisses gehören daher nicht zu den Bestattungskosten, welche gemäss Artikel 14 Absatz 2 UVG bloss im mehrfachen Betrag des versicherten Tagesverdienstes übernommen werden (Urteil Z. vom 30. September).

Für die Ermittlung der Ueberentschädigung gemäss Artikel 40 UVG ist eine Globalrechnung im Sinne der zu Artikel 74 Absatz 3 KUVG ergangenen Rechtsprechung vorzunehmen; bei der Festsetzung des mutmasslich entgangenen Verdienstes sind die aus der Verwertung einer Restarbeitsfähigkeit effektiv erzielten Einkünfte in Abzug zu bringen, nicht dagegen hypothetische Einkommen, welche der Versicherte bei zumutbarer Ausnützung der verbleibenden Arbeits- bzw. Erwerbsfähigkeit hätte erzielen können (Urteil M. vom 8. November).

Mit Bezug auf die Rechtspflege hat das Gericht erkannt, dass Artikel 130 Absatz 2 Satz 2 UVV, mit welcher ein Anspruch auf Parteientschädigung im Einspracheverfahren gemäss Artikel 105 Absatz 1 UVG ausgeschlossen wird, weder gegen das Gesetz noch gegen die Verfassung verstösst. Wird ein ziffernmässig bestimmtes Rechtsbegehren im kantonalen Beschwerdeverfahren der Unfallversicherung nur teilweise gutgeheissen, so verstösst die Reduktion der Parteientschädigung wegen bloss teilweisen Obsiegens gegen die bundesrechtliche Bemessungsvorschrift von Artikel 108 Absatz 1 Buchstabe g Satz 2 UVG, falls das Rechtsbegehren den Prozessaufwand nicht beeinflusst hat (Urteil G. vom 24. September). Im Einspracheverfahren gemäss Artikel 105 Absatz 1 UVG besteht ein unmittelbar aus Artikel 4 BV fliessender Anspruch auf unentgeltliche Verbeiständung. Dabei gelten sinngemäss die in BGE 114 V 228 ff. für das Anhörungsverfahren in der Invalidenversicherung als massgebend bezeichneten sachlichen und zeitlichen Voraussetzungen (Urteil B. vom 24. September).

### g. Militärversicherung

Im Zusammenhang mit der Bemessung des Integritätsschadens und dem Beginn der Integritätsrente hat das Gericht seine Rechtsprechung geändert, indem es erklärt hat, für die Bemessung des Integritätsschadens sei es unerheblich, ob dieser mit einem Hilfsmittel ganz oder teilweise ausgeglichen werden kann. Im Rahmen des gleichen Verfahrens hat es sich mit der Anpassung der Rente an die Teuerung und dem Auskauf der Integritätsrente befasst (BGE 117 V 71).

### h. Erwerbssersatzordnung

i. Familienzulagen in der Landwirtschaft

In diesen Bereichen wurden dem Gericht keine Fälle von besonderem Interesse unterbreitet.

k. Arbeitslosenversicherung

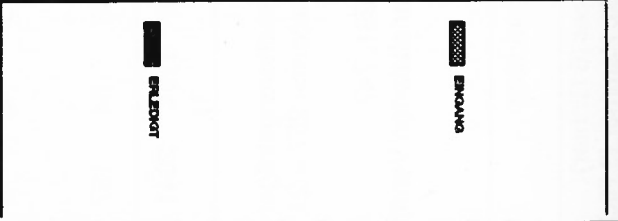
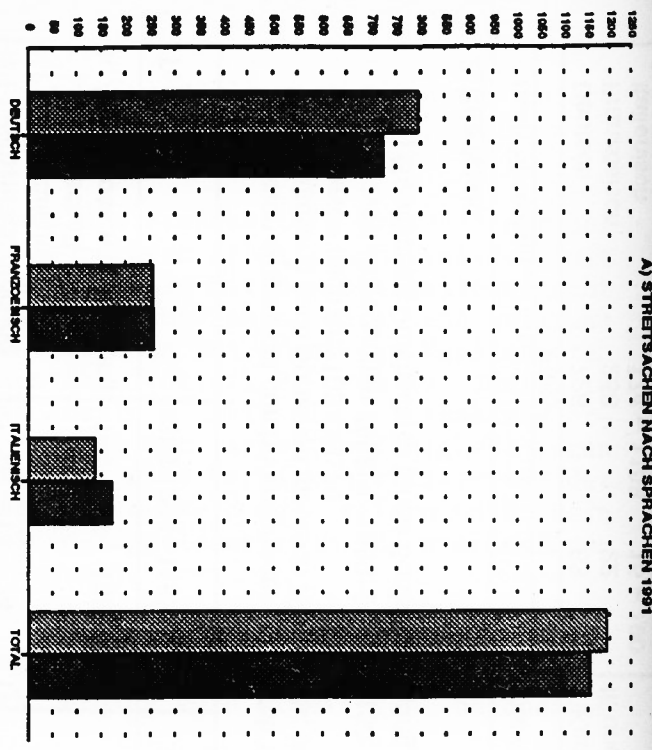
Das Gericht hat den Grundsatz, wonach die Probezeit im Rahmen eines auf unbestimmte Dauer abgeschlossenen temporären Arbeitsverhältnisses mit jedem neuen Auftrag neu zu laufen beginnt, als mit dem Obligationenrecht vereinbar erachtet. Artikel 29 AVIG ist nicht anwendbar, wenn aufgrund einer vorfrageweisen Prüfung auszuschliessen ist, dass dem Versicherten Ansprüche aus dem Arbeitsvertrag zustehen (Urteil F. vom 19. Juni). Im weiteren hat das Gericht Artikel 42 Absatz 1 AVIV als gesetzmässig erklärt. Die einwöchige Frist zur Meldung der Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit, Unfall oder Mutterschaft ist eine Verwirkungsfrist mit der Folge, dass der Arbeitslose bei verspäteter Meldung - sofern dafür kein entschuldbarer Grund vorliegt - keinen Taggeldanspruch für die Tage vor der Meldung hat (Urteil G. vom 26. August).

2. Verfahren

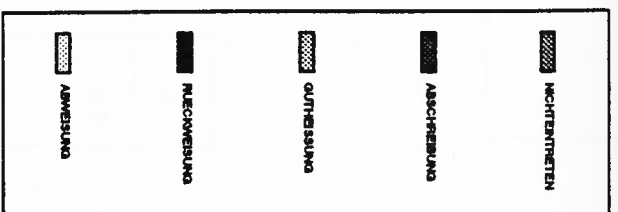
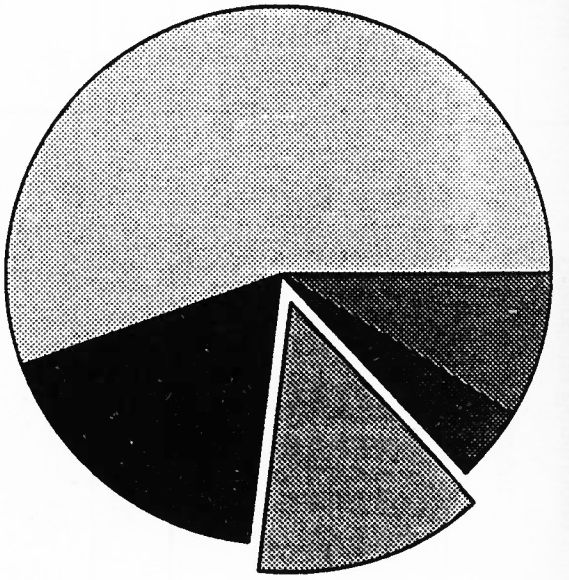
Auf dem Gebiet des Verfahrensrechts erging kein Urteil von besonderem Interesse.



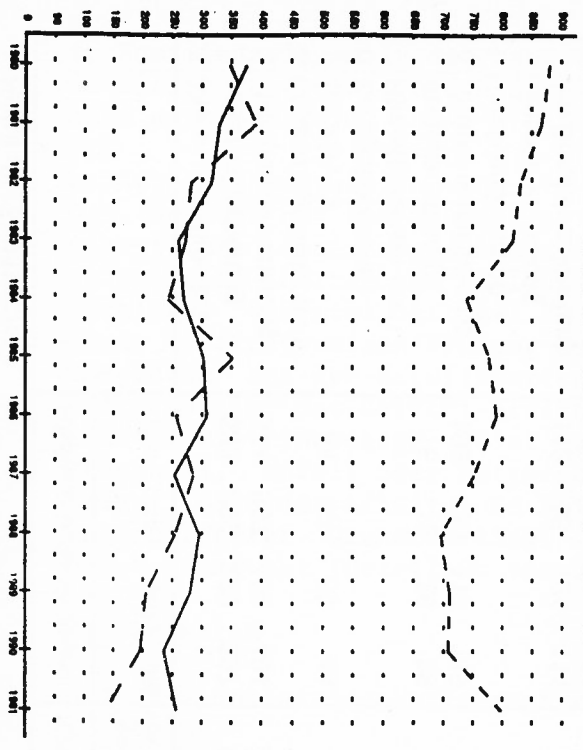
A) STREITSACHEN NACH SPRACHEN 1991



B) ERLEDIGUNGSGARTEN 1991



C) ENGEANGENE STREITSACHEN NACH SPRACHEN



D) ENGEANGENE, ERLEDIGTE UND ÜBERTRAGENE STREITSACHEN

